



Europapraktisch

Bulgarien und Rumänien in der Europäischen Union

Von Solocitor Prof. Elspeth Guild,
London, Nijmegen, Paris

Am 1. Januar 2007 wird die Union zwei neue Mitgliedstaaten haben. Dann wird es zusätzliche Differenzierungen bei der Freizügigkeit von Arbeitnehmern in der EU geben. Bevor wir uns ansehen, was wahrscheinlich in Bezug auf bulgarische und rumänische Arbeitnehmer passieren wird, lohnt es sich einen Blick darauf zu werfen, wo wir bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit von Staatsangehörigen der acht im Jahr 2004 neu beigetretenen Staaten stehen. Dass Zyprioten und Malteken von Anfang in den Genuss der vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit gekommen sind, darf als bekannt vorausgesetzt werden (allerdings wendet Malta gegenüber Arbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten Restriktionen an).

Arbeitnehmerfreizügigkeit für Personen aus alten Neu-Mitgliedstaaten:

Derzeit haben sieben der vor 2004 existierenden Mitgliedstaaten den Arbeitsmarkt vollständig für Arbeitnehmer aus den 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten geöffnet: Irland, Schweden und das Vereinigte Königreich seit 1.5.2004, Finnland, Griechenland, Portugal und Spanien seit 1.5.2006 und Italien seit 27.7.2006. Das Vereinigte Königreich fährt allerdings mit seiner Arbeitnehmer-Registrierung fort und Finnland entwickelt gerade ein solches System.

Belgien, Frankreich, Luxemburg und die Niederlande haben ihr Arbeitsgenehmigungsverfahren für die »alten Neuen« vereinfacht. Dänemark wird dies während der »zweiten Phase« tun. Belgien hat Maßnahmen getroffen, um möglicherweise Restriktionen schon vor dem Ende der »ersten Phase« aufzuheben. Die Niederlande sind gerade dabei, ihren Arbeitsmarkt zu liberalisieren. Deutschland und Österreich allerdings werden nationale Restriktionsmaßnahmen auch in der »zweiten Phase« aufrechterhalten; dazu gehören ebenfalls Maßnahmen gegenüber bestimmten Dienstleistungserbringern.

Polen und Ungarn haben Gegenmaßnahmen ergriffen. Wo ihre Staatsangehörigen von der Arbeitnehmerfreizügigkeit ausgeschlossen sind, gilt dies auch für die Angehörigen der betreffenden Mitgliedstaaten. Slowenien hat derartige Gegenmaßnahmen beendet.

Arbeitnehmerfreizügigkeit für Bulgaren und Rumänen

Sechs Mitgliedsstaaten haben angekündigt, dass sie keine Restriktionen gegenüber Arbeitnehmern aus Bulgarien und Rumänien ergreifen wollen: Estland, Finnland, Lettland, Slowakei, Schweden und Tschechien. Italien denkt darüber nach, was von beträchtlicher Bedeutung besonders für Rumänen ist, für die dieses Land ein bevorzugtes Ziel der Wanderung ist. Irland, Spanien und das Vereinigte Königreich haben angekündigt, dass sie Restriktionen ergreifen werden.

Wie bei jeder der vorausgegangenen Erweiterungen gilt auch gegenüber Bulgaren und Rumänen: Die Niederlassungsfreiheit, die Freiheit Dienstleistungen zu erbringen und die Freiheit Dienstleistungen zu empfangen ist unmittelbar anwendbar. Bulgaren und Rumänen können also ohne jede Einschränkung diesen wirtschaftlichen Aktivitäten nachgehen. Sie sind darüber hinaus ab 1. Januar 2007 Unionsbürger und können sich sofort deshalb auf die Rechte von Unionsbürgern nach der Freizügigkeitsrichtlinie (RL 2004/38) berufen. Dazu gehört das allgemeine Freizügigkeitsrecht, das Recht auf Wohnsitznahme und das Recht auf Schutz vor Ausweisung (mit Ausnahme der Arbeitnehmerfreizügigkeit). Selbst wenn aber Bulgaren oder Rumänen in einem anderen Mitgliedstaat unerlaubt arbeiten sollten, können sie deshalb nicht ausgewiesen werden, es sei denn, der Mitgliedstaat ihres Aufenthalts könnte nachweisen, dass eine Ausweisung gerechtfertigt ist wegen einer Bedrohung der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der Volksgesundheit (Begriffe verstanden im europarechtlichen Sinn).

Wie es schon in der Vergangenheit gewesen ist, so darf auch jetzt erwartet werden, dass in denjenigen Ländern, die gegenüber Bulgaren und Rumänen Restriktionen bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit anwenden, eine intensive politische und rechtliche

Standpunkt

Willkommen II

Schon wieder ein Willkommensgruß? Umfragen zufolge beurteilen viele Bundesbürger und andere Europäer den Beitritt von Bulgarien und Rumänien zur EU zurückhaltend bis kritisch. Das mag auch daran liegen, dass die Transparenz in der Europäischen Union viel zu gering ist, sowie daran, dass die Union nicht ausreichend demokratisiert ist. Zu viele Entscheidungen werden von zu Wenigen getroffen.

Es gibt aber keinen Grund, dies an den Neu-Unionsbürgern auszulassen. Sie können nichts dafür. Wir sollten Sie herzlich willkommen heißen. Ich tue dies hiermit.

Auch in den Beitrittsstaaten gibt es ja Unruhe und Ängste. Nicht zuletzt unter den Bevölkerungsteilen, die im Agrarbereich tätig sind. Verständlich. Aber damit müssen die Neu-Mitglieder klarkommen.

Selbst wenn für eine Übergangszeit das Recht der Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht in vollem Umfang gewährleistet wird, ist festzuhalten: Nur eine der Grundfreiheiten der Unionsverträge ist für eine bestimmte Zeit einschränkbar. Alle anderen Freiheiten stehen ab 1. Januar 2007 den Bürgern der neuen Mitgliedstaaten in gleichem Umfang zu, wie dies für »uns« gilt. Die im Migrationsrecht Tätigen haben darauf zu achten, dass dieses Versprechen auch eingelöst wird: Also: Keine Ausweisung oder Abschiebung mehr wegen Geringfügigkeiten. Aufschiebende Wirkung aller Rechtsmittel. Arbeitsmarktzugang für Familienangehörige (fast) aller Freizügigkeitsberechtigten. Diskriminierungsverbote gelten ohne Einschränkung.

Ein Problem bleibt: Der Arbeitsmarktzugang der Familienangehörigen von Wanderarbeitnehmern war auch in den Europaabkommen mit den beiden neuen Mitgliedstaaten großzügiger geregelt als er es in den Beitrittsverträgen ist. Da dürfte dann die Frage auftauchen, wie es mit der »Stillhalteklausele« in den Verträgen aussieht und ob sie nicht dazu führt, dass Restriktionsmöglichkeiten beim Arbeitsmarktzugang weitestgehend unanwendbar sind.

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Diskussion darüber geführt wird, was Selbständigkeit oder Dienstleistungserbringung ist und was nur Schein-Selbständigkeit, also versteckte Arbeitnehmertätigkeit, darstellt. Derartige Diskussionen haben einige Mitgliedstaaten überzeugt, dass sie gegenüber den alten Neu-Mitgliedstaaten Restriktionen beenden sollen. Diese Mitgliedstaaten haben entschieden, dass es besser ist, die Arbeitnehmerfreizügigkeit herzustellen, als sich in endlosen Gerichtsverfahren darüber zu streiten, was ein Arbeitnehmerstatus ist und was nicht.

Der Europäische Gerichtshof hat klargestellt, dass die Unterscheidung zwischen Arbeitnehmertätigkeit und Selbständigkeit anhand einer einzigen Frage zu entscheiden ist: Es geht darum, ob ein Subordinationsverhältnis besteht oder nicht: »Da das wesentliche Merkmal eines Arbeitsverhältnisses im Sinne von Art. 39 EG-Vertrag darin besteht, dass jemand während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält, ist eine Tätigkeit, die jemand nicht im Rahmen eines Unterordnungsverhältnisses ausübt, als selbständige Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 52 EG-Vertrag anzusehen.« (Urteil vom 20.11.2001, C-268/99 [Jany]). Daraus folgt, dass jeder, der für sich selbst außerhalb einer Beziehung der Unterordnung arbeitet (d. h. wer nicht direkt gesagt bekommt, was er tun soll und wie er es tun soll) sich darauf berufen kann, selbständig zu sein. Es kommt also z. B. nicht darauf an, wie viele unterschiedliche vertragliche Vereinbarungen jemand mit unterschiedlichen Firmen oder Privatpersonen im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit hat.

Der Artikel, mit Stand Dezember 2006, ist entnommen mit freundlicher Genehmigung der Autorin dem Rundbrief der »Immigration Law Practitioners' Association«. Die Übersetzung besorgte die Redaktion.

Das Gesetz zu dem Vertrag über den Beitritt von Bulgarien und Rumänien ist veröffentlicht in BGBl II Nr. 30 vom 13.12.2006, S. 1146 ff.

Die für das Migrationsrecht wichtigen Übergangsvorschriften finden sich in Anhang VI (Bulgarien) und Anhang VII (Rumänien), siehe ABl EU Nr. L 157/278 vom 21.6.2005, S. 278 ff bzw. im Anlagenband zu dem vorgenannten Gesetz ab S. 46. Das BGBl II und der Anlagenband sind kostenlos verfügbar unter <http://frei.bundgesetzblatt.de>.

Die Möglichkeit der Restriktion der Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie der Mitnahme eigener Arbeitnehmer bei der Dienstleistungserbringung in bestimmten engumgrenzten Bereichen des Baugewer-

bes, der Gebäudereinigung und der Innendekoration sind identisch mit den Bedingungen in den Beitrittsverträgen der acht osteuropäischen neuen Mitglieder des Jahres 2004, vgl. hierzu Standpunkt, ANA 2004, 1. Siehe im Übrigen auch das »Gesetz zur Anpassung von Rechtsvorschriften des Bundes infolge des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumänien zur Europäischen Union« vom 7.12.2006, BGBl I 2006, S. 2814. ■

Aus dem Geschäftsführenden Ausschuss

Keine Abschiebungsbegleitung durch Johanniter mehr

Der Geschäftsführende Ausschuss hatte sich (vgl. Geschäftsbericht 2005/2006, ANA 2006, 2) besorgt darüber gezeigt, dass von Seiten der Johanniter-Unfall-Hilfe Ärzte zur Begleitung von Abschiebungen vermittelt wurden. Hierüber hat die Vorsitzende, Frau RAin Susanne Schröder, einen Briefwechsel geführt. Die Johanniter Bundesgeschäftsstelle hat im November 2006 mitgeteilt, dass es nach ihrer Kenntnis bei ärztlichen Begleitungen nicht zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist. Gleichwohl hat die Johanniter-Unfall-Hilfe beschlossen, dass »nach sorgfältiger Abwägung der vorgebrachten Argumente« künftig die sanitätsdienstliche Flugbegleitung bei Abschiebungsflügen eingestellt wird.

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Unveröffentlichte Materialien sind im Volltext auf der Homepage nur für Mitglieder zugänglich. Die Dokumente sind fortlaufend nummeriert. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

AZR Bereinigung nach Beitritt von Rumänien und Bulgarien zur EU

Das Bundesverwaltungsamt fordert die Ausländerbehörden auf, im Fall von Ausweisung und Abschiebung mit unbefristeter Wirkung, Befristungen vorzunehmen. Speicherungen zu Einreisebedenken werden bei bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen automatisch gelöscht.

BVA Schreiben v. 6.11.2006,
Verfasser: Herr Morschhäuser
Einsender: RA Gunter Christ, Köln
Fundstelle: Dokument 587 im Internet

Anmerkung der Redaktion:
Wenn die Ausländerbehörden die Wirkungen von Ausweisung und Abschiebung des genannten Personenkreises auf den 31.12.2006 befristet, scheint dies als pragmatische Lösung angemessen. Davon unberührt bleibt jedoch

die grundsätzliche Position, dass die Wirkung alter Ausweisungsverfügungen und alter Abschiebungen kraft europäischen Rechts gegenüber Bulgaren und Rumänen ab 1.1.2007 unwirksam sind; siehe hierzu auch OVG Berlin-Bbg., ANA 2006, 17 – Dok. 474 und VG Berlin, ANA 2006, 3 – Dok. 359.

Aufenthaltsrechtliche Auswirkungen des Diskriminierungsverbots in den Europa-Mittelmeer-Abkommen

Der Vorlagebeschluss des VG Darmstadt (ANA 2005, 16 – Dok 227) ist durch den EuGH entschieden worden. Das Gericht stellt fest, dass es seine Entscheidung im Fall El-Yassini (C 417/96, InfAuslR 1999, 218) ernst gemeint hat: Ein Algerier, Marokkaner oder Tunesier, dem eine längerfristige Berechtigung zur Arbeit eingeräumt worden ist hat ein Aufenthaltsrecht, um eine Beschäftigung auszuüben, sofern er dies tatsächlich tut. Dies gilt auch in den Fällen, in denen unbefristeter Arbeitsmarktzugang (Altfälle!), etwa dem Ehegatten deutscher Staatsangehöriger, erlaubt worden war. Damit wird entgegenstehender Rechtsprechung von BVerwG und OVG NW eine deutliche Absage erteilt.

EuGH, U. v. 14.06.2006, C-97/05 (Gattoussi)
Richter: Jann, Lenaerts, Cunha Rodrigues, Ilesic, Levits
Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm
Fundstelle: Dokument 588 im Internet

Diskriminierungsverbot für Türken!

Der EuGH hat über den Vorlagebeschluss des VG Aachen (v. 29.12.2004, 8 K 3570/04, ANA 2005, 9 – Dok 175) entschieden: Wie in der Entscheidung El-Yassini (C 416/93, InfAuslR 99, 218) gilt zum nahezu wortgleichen Art. 10 Abs. 1 ARB Nr. 1/80 EU-Türkei: Wenn die Zugehörigkeit zum Arbeitsmarkt eines Mitgliedsstaates ordnungsgemäß ist, darf der türkische Staatsangehörige, der eine Arbeitsgenehmigung hat, die über die Geltungsdauer seines Aufenthaltstitels hinausreicht bei den Arbeitsbedingungen nicht diskriminiert werden. Er kann er sich deshalb auch gegenüber der Ausländerbehörde zwecks Verlängerung seines Aufenthaltstitels hierauf berufen. Ob die Zugehörigkeit zum Arbeitsmarkt ordnungsgemäß ist, hat der nationale Richter zu entscheiden, wenn keine ordnungsgemäße Zugehörigkeit zum Arbeitsmarkt nach Art. 6, 7 ARB Nr. 1/80 feststellbar ist.

Interessante Ausführungen auch zum europarechtlich maßgeblichen Zeitpunkt bei der Verlängerung des Aufenthaltstitels. Das ist derjenige Zeitpunkt, zu dem die Verlängerung begehrt wird, nicht der Zeitpunkt der Behördenentscheidung.

EuGH, U. v. 26.10.2006, C-4/05 (Güzeli)
Richter: Jann, Lenaerts, Schiemann
Fundstelle: Dokument 589 im Internet

Ausweisungsschutz für Türken wie bei Unionsbürgern?

Unter Hinweis auf den Vorlagebeschluss des VG Darmstadt an den EuGH (ANA 2006, 31 – Dok 557 Az: C 349/06) ordnet das Obergericht die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels gegen eine Ausweisungsverfügung an bzw. stellt dieses wieder her. Es ist nicht (mehr) als herrschende Meinung anzusehen, dass die Freizügigkeits-RL keine Anwendung auf türkische Assoziationsberechtigte findet.

OVG NW, B v. 24.10.2006, 18 B 738/06

Richter: Benassi

Einsender: RA Joachim Schürmann, Krefeld
Fundstelle: Dokument 590 im Internet

Ähnliche Fragen stellt ein weiteres OVG in einem – im Übrigen recht komplizierten – Sachverhalt:

OVG Hamburg, B. v. 3.11.2006, 4 Bs 275/06

Richter: Pradel, Pauly, Walter

Einsender: RA Jan Tobias Behnke, Hamburg
Fundstelle: Dokument 591 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Was der Hess. VGH (vgl. ZAR 2006, 331) als »herrschende Meinung« angesehen hatte – Nichtanwendbarkeit der Freizügigkeits-RL auf Türken – dürfte nunmehr nicht mehr gelten. Siehe hierzu die Anmerkung in ANA 2006, 31.

Vorwirkung von EU-Richtlinien

Es ist viel gestritten worden, welche Vorwirkungen verabschiedete und damit in Kraft getretene Richtlinien bewirken, solange die Umsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Für den Bereich des Migrationsrechts ist dies – fürs erste – nahezu nicht mehr relevant, weil die Umsetzungsfristen der meisten ausländerrechtlichen und asylrechtlichen Richtlinien bereits abgelaufen sind, mit dem Ergebnis, dass sie in ihren positiven Teilen direkt anwendbar sind (»horizontale Direktwirkung«). Gleichwohl ist festzuhalten, dass der EUGH entschieden hat, dass es die Gerichte der Mitgliedstaaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Richtlinie soweit wie möglich unterlassen müssen, innerstaatliches Recht auf eine Weise auszulegen, die die Erreichung des mit einer Richtlinie erfolgten Zieles nach Ablauf der Umsetzungsfrist ernsthaft gefährden würde.

EUGH, U. v. 4.7.2006, C-212/04 (Adeneler)

Richter: Skouris, Jann, Timmermanns, Rosas, Malenovski, Puissochet, Schintgen, Colneric, Klucka, Lohmus, Levits

Einsender: Florian Geyer, Brüssel

Fundstelle: Dokument 592 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Diese Verpflichtung gilt natürlich in besonderem Maße für die Anwendung von Richterrecht, z.B. beim »religiösen Existenzminimum«.

Zur Frage der Vorwirkung von Richtlinien siehe z.B. VG Lüneburg, ANA 2006, 34 – Dok 574; Hofmann, ANA 2006, 11 f; ders., ANA 2006, 2; Geyer, ANA 2005, 21 f; VG Karlsruhe, ANA 2005, 24, Dok 292; Hess. VGH, ANA 2005, 9 – Dok 174.

Vorlage zum EuGH: Verpflichtung für erstinstanzliche Gerichte im Asylrecht

Art. 61 ff EGV enthalten Regelungen über Visa, Asyl, Einwanderung und weitere Politiken betreffend den freien Personenverkehr. Für diesen »Titel IV« sieht Art. 68 EGV vor, dass nur letztinstanzliche Gerichte zum EuGH vorlageberechtigt sind, sofern Fragen europäischen Rechts in Rede stehen.

Vorlagerecht bedeutet nach allgemeiner Überzeugung auch Vorlagepflicht. Für den Bereich des Asylrechts gilt in der Bundesrepublik, dass die Verwaltungsgerichte »letztinstanzlich« entscheiden in Eilverfahren sowie in Verfahren, in denen sie eine Klage als »offensichtlich unzulässig/unbegründet« abweisen. In diesen Fällen sind also die Verwaltungsgerichte vorlageverpflichtet.

Zusammenfassung eines Vortrages auf der

Rechtsberaterkonferenz 11/2006 in Berlin

Verfasser: Tillmann Löh, Frankfurt/Main
Fundstelle: Dokument 593 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Hervorzuheben ist, dass die Beschränkung des Vorlagerechts auf letztinstanzliche Gerichte selbstverständlich nicht die herkömmlichen Rechtsfragen des Migrationsrechts (z.B. Freizügigkeit etc.) zutrifft. Diese sind nicht in »Titel IV EGV« geregelt. In diesem Bereich ist weiterhin jeder Richter eines Mitgliedstaates bei Zweifeln über die Anwendung europäischen Rechts zur Vorlage berechtigt. Zur Einschränkung des Vorlagerechts nach Titel IV siehe EuGH, B. v. 31.3.2004, C 51/03 (Georgescu)

Kopftuch auf der Zuschauerbank

Ein Berliner Jugendrichter duldet »prinzipiell« das Tragen von Kopfbedeckungen bei seinen Verhandlungen nicht. Deshalb musste die Mutter eines bei ihm Angeklagten den Sitzungssaal verlassen. Das Bundesverfassungsgericht hebt die sitzungspolizeiliche Anordnung auf, weil das Verbot des Richters gegen das allgemeine Willkürverbot und die Freiheit zur Religionsausübung verstößt.

BVerfG, B. v. 27.6.2006, 2 BvR 677/05

Richter: Hassemer, Di Fabio, Landau

Fundstelle: Dokument 594 im Internet

Stillhalteusage im Eilverfahren

Immer wieder weigern sich Ausländerbehörden von der Ergreifung von Zwangsmaßnahmen Abstand zu nehmen, bis das Gericht über das Eilverfahren bestandskräftig entschieden hat. Im Bundesland Sachsen-Anhalt scheint es sogar eine ministerielle Anweisung zu geben, sich entsprechend zu verhalten. Die Entscheidung, die schon über ein Jahr alt ist, ein sog. »Schiebebeschluss«, zeigt der Behörde ihre Grenzen auf.

OVG Sachsen-Anhalt, B. v. 15.7.2005,

2 M 116/05

Richter: Franzkowiak, Geiger, Blaurock

Einsender: Peter Skerutsch, Düsseldorf

Fundstelle: Dokument 595 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Wer von den Kolleginnen und Kollegen hat es noch nicht erlebt: Eine Beschwerde wird an das OVG/den VGH eingereicht und spätestens jetzt erklärt die Ausländerbehörde, wenn der Senat nicht »binnen X Tagen entschieden hat«, werde vollzogen. Das ist schon unsäglich genug. Viel schlimmer aber noch ist, dass sich nicht selten die Gerichte hierdurch unter unziemlichen Zeitdruck setzen lassen. Die Entscheidungsqualität leidet darunter. Es gibt in solchen Konstellationen nicht selten zwei beteiligte Gewalten, die ein falsches Konzept von der Gewaltenteilung haben: Behörden und Gerichte.

Zu Entscheidungen, in denen Gerichte sich nicht unter Druck setzen ließen siehe OVG NRW, B. v. 12.7.1994, 18 E 249/94, EZAR 622 Nr. 24; VG Berlin, U. v. 21.2.2001, 35 F 128.00, InfAuslR 2001, 253; VG München, B. v. 5.9.2001, M 17 E 01.70147, InfAuslR 2002, 36.

Kostenlose Deutschkurse

Auf der Seite der Deutschen Welle gibt es zum Herunterladen interaktive Sprachkurse mit einer Vielzahl von Lektionen. Es gibt über 20 Instruktionssprachen.

Fundstelle: www.deutsche-welle.de/dw/0,2142,2068,00.html

Adoption türkischer Kinder

Informationen für Spezialisten im IPR mit Auswirkungen auf das Staatsangehörigkeitsrecht:

Die Angenommene ist türkische Staatsangehörige. Der Annehmende ist Deutscher. Nach türkischem IPR wird hinsichtlich der Wirkungen der Adoption auf das Recht des Annehmenden verwiesen; Art. 22 EGBGB nimmt diesen Verweis an. Konsequenz: Bei deutsch/türkischer Beteiligung liegt eine Volladoption nach § 1754 Abs. 1 BGB vor. Dies bestätigt der vorgestellte Beschluss. Die Bundeszentralstelle für Auslandsadoptionen beim GBA hat ihre entgegenstehende Ansicht revidiert. Das Problem wird auch behandelt in einem neuen Aufsatz zweier Berufskollegen.

AG Hamburg, B. v. 10.11.2006, 60 XVI

124/04, Richter: Rothe

Fundstelle: Dokument 596 a) im Internet.

Schreiben GBA vom 31.8.2006

Verfasser: RD Weitzel

Fundstelle: Dokument 596 b) im Internet

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg

Aufsatz: Die Änderungen im türkischen Adoptionsrecht und der Beitritt der Türkei zum Haager Adoptionsabkommen

Verfasser: RAin Tijen Adar und

RA Hanswerner Odendahl,

Einsender: RA Odendahl, Köln

Fundstelle: ZFE 2006, 220 und Dokument

596 c) im Internet.

Irak: Staatsangehörigkeitsgesetz

Das neue irakische Staatsangehörigkeitsgesetz ist jetzt in deutscher Sprache verfügbar. Es sieht vor, dass ein Iraker nach Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit auf die irakische Staatsangehörigkeit verzichten kann.

Irak, Gesetz Nr. 26/2006

Einsender: RA Michael Ton, Dresden

Fundstelle: StAZ, 2006, 332 und Dokument 597 im Internet

Bleiberechtsregelung vom 17.11.2006

Diese sorgfältige Ausarbeitung des Kollegen beleuchtet die neue Regelung der IMK vor dem Hintergrund der früheren Altfallregelungen und hierzu ergangener Rechtsprechung. Soweit möglich wurden Ausführungserrlässe der Länder bereits einbezogen. Der Wortlaut der Ländererrlässe ist verfügbar unter www.bleiberechtsbuero.de

Ausarbeitung (Stand Dezember 06),

Verfasser und Einsender:

RA Dr. Reinhard Marx Frankfurt/Main

Fundstelle: Dokument 598 im Internet

Humanitäre Aufenthaltsrechte für Familienangehörige

§ 29 Abs. 3 S. 2 AufenthG schließt bei bestimmten Aufenthaltszwecken den »Familiennachzug« aus. Was aber tun, wenn ein Familienangehöriger sich bereits in der Bundesrepublik befindet?

Der Erlass geht davon aus, dass wegen Art. 6 GG ein unverschuldetes Ausreisehindernis zu bejahen ist und deshalb auch dem Familienangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden kann.

IM NW, Erlass v. 21.9.2006

Verfasserin: Helga Ilsen

Fundstelle: Dokument 599 im Internet.

Anmerkung der Redaktion:

Scharf zu trennen von der beschriebenen Konstellation sind die Altfälle, in denen bis zum 31.12.2004 Aufenthaltsbefugnisse an Familienangehörige nach § 31 AuslG erteilt worden waren. Diese gelten fort als Aufenthaltserlaubnisse nach Kapitel 2 Abschnitt 6 AufenthG (vgl. IM NW, Erlasse vom 17.5.2006, ANA 2006, 24-Dok 519 und VGH Baden Württemberg in diesem Heft, S. 4, Dokument 600)

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Ausschluss des Familiennachzugs nach § 29 Abs. 3 S. 2 AufenthG in einer Vielzahl von Fällen gegen die Familiennachzugs-RL verstößt. Die überwiegende Anzahl erteilter humanitärer Aufenthaltstitel unterfällt nämlich nicht dem Begriff des »subsidiären Schutzes«; und nur für diese Personengruppe findet die RL keine Anwendung.

Als was gelten Aufenthaltsbefugnisse für Familienangehörige fort?

Die Rechtslage ist klar und eindeutig (§ 101 Abs. 2 AufenthG): An Familienangehörige erteilte Aufenthaltsbefugnisse alten Rechts gelten fort als familiäre Aufenthaltserlaubnisse nach Kapitel 2 Abschnitt 6 AufenthG; daran ändert auch § 29 Abs. 4 S. 2 AufenthG nichts, denn dieser bezieht sich nur auf neues Recht. Gleichwohl tun sich viele Ausländerbehörden mit der Anwendung dieser Norm schwer und »bieten« immer mal wieder an, Aufenthaltserlaubnisse nur nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen (vgl. hierzu ANA 2006, 24 – Dok 519). Die beigefügte Eilentscheidung des Obergerichts gibt noch einmal zutreffend die Rechtslage wieder.

VGH Ba-Wü, B. v. 23.10.2006, 11 S 387/06

Richter: nicht veröffentlicht (warum?)

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm
Fundstelle: Dokument 600 im Internet

Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes und Absehen hiervon

Die Anwendung von § 85 AufenthG »Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes bis zum einem Jahr können außer Betracht bleiben« wird zu oft übersehen. Folgt man der einschlägigen Kommentarliteratur, so gibt es auch praktisch kaum Fälle, in denen diese Vorschrift Anwendung findet. Deshalb ist es umso erfreulicher, dass eine Aufsichtsbehörde § 85 AufenthG anwendet. Und dies auch gleich analog, denn es ging gar nicht um den rechtmäßigen Aufenthalt, sondern um die den Zeiten rechtmäßigen Aufenthalts gleichgestellten Duldungszeiten bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach vorausgegangenem humanitärem Aufenthalt.

RP Dresden, Bescheid v. 4.10.2006

Verfasserin: Frau Stowasser

Einsender: RA Michael Ton, Dresden
Fundstelle: Dokument 601 im Internet

Niederlassungserlaubnis: Anrechnung von Zeiten der Duldung

Ein Ausländer begehrt die Niederlassungserlaubnis unter Anrechnung von Duldungszeiten, § 102 Abs. 2 AufenthG. Die Behörde lehnt ab, weil nur solche Duldungszeiten anrechenbar seien, in denen einem Ausländer die freiwillige Ausreise unzumutbar war. Unter Heranziehung der Gesetzgebungsgeschichte weist das Gericht diese offensichtliche rechtswidrige Argumentation, die auf die VAH-AufenthG und einen Erlass des IM NW zurückgehen, deutlich zurück.

VG Düsseldorf, U. v. 18.8.2006, 24 K 4097/05

Richter: Leskovar

und

VG Düsseldorf, U. v. 2.11.2006, 24 K 3027/06

Richter: Dr. Neumann

Einsender: RA Hermann Weische, Köln

Fundstelle: Dokument 602 a) und 602 b) im Internet.

Anordnung der aufschiebenden Wirkung: Was sind die ausländerrechtlichen Konsequenzen hieraus?

Wenn ein VG gegen die Ablehnung der Verlängerung des Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde, kraft Gesetzes mit Sofortvollzug ausgestattet, die aufschiebende Wirkung anordnet, galt früher, dass sich der Betroffene wieder (wie vorher) im Zustand der Fiktionswirkung befindet; sein Aufenthalt war erlaubt. Nach § 84 Abs. 2 AufenthG (vormals § 72 AuslG 1990) soll dies angeblich anders sein. Die »Wirksamkeit« der die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beendenden Entscheidung soll trotz aufschiebender Wirkung unberührt bleiben. Eine herrschende Meinung ist sich einig, dass damit der Ausländer nahezu rechtlos gestellt wird: Außer dem Recht, nicht abgeschoben zu werden und ggf. weiter erwerbstätig sein zu können, sei er ansonsten wie ein Pariah zu behandeln.

Im hier vorgestellten Fall (zur Ausgangsentscheidung vgl. VG Aachen, B. v. 30.9.2005, 8 L 106/05, ANA 2006, 3 = Dok 368) glaubte die ABH, den Ausländer mit einer Duldung »abspeisen« zu können.

Bedauerlicherweise ist das VG im Kern der herrschenden Auslegung von § 84 Abs. 2 S. 1 AufenthG gefolgt. Die ABH wird aber verpflichtet, dem Ausländer anstatt einer Duldung zwei Bescheinigungen eigener Art zu erteilen, nämlich eine über die fehlende Vollziehbarkeit des Aufenthaltsrechts und eine über die Fortgeltungsfiktion zum Zwecke der Erwerbstätigkeit. Diese Bescheinigungen sind ebenfalls beigefügt.

VG Aachen, B. v. 2.10.2006, 8 L 46/06

Richter: Addicks, Dr. Franz, Felsch

Fundstelle: InfAuslR 2006, 456 und Dokument 603 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Der Beschluss zeigt welche »Verrenkungen« notwendig sind, wenn man meint, sich von den hergebrachten Grundsätzen des Wesens der aufschiebenden Wirkung im Bereich des Ausländerrechts verabschieden zu müssen. Siehe im Übrigen auch OVG Hamburg, InfAuslR 2006, 60.

Rücknahme des Aufenthaltstitels: Pflicht zur Ermessenausübung

Selbst wenn ein (unbefristeter) Aufenthaltstitel erschlichen worden ist, muss die Behörde Ermessen ausüben. Nach § 114 S. 2 VwGO dürfen lediglich defizitäre Ermessenerwägungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzt werden. Die Vorschrift ist nicht anwendbar, wenn die Behörde ihr Ermessen im gerichtlichen Verfahren erstmals ausübt. Offengelassen hat der Senat die Frage, ob es verfassungsrechtliche Grenzen für die rückwirkende Rücknahme des Aufenthaltstitels gibt, wenn dies Auswirkungen auf den Geburtserwerb deutscher Staatsangehörigkeit von Kindern hat.

BVerwG, U. v. 5.9.2006, 1 C 20.05

Richter: Echert-Höfer, Dr. Mallmann, Beck, Prof. Dr. Dörig

Einsender: Florian Geyer, Brüssel

Fundstelle: Dokument 604 im Internet

Gebührenerhebung für Bescheinigung

Ein Ausländer, der nur über 40,90 EUR Taschengeld pro Monat verfügt, begehrt eine Erlaubnis zum Verlassen des Aufenthaltsbereiches (§ 12 Abs. 5 AufenthG). Die Behörde missbilligt Grund des Antrages und ist deshalb nicht bereit nach § 53 AufenthV von der Gebührenerhebung abzusehen; sie verlangt 10,00 EUR, vgl. § 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV. Das Gericht bewilligt Prozesskostenhilfe, weil die vorgenommene Ermessenerwägung sachfremd ist.

VG Dessau, B. v. 4.9.2006, 1 A 196/06

Richter: Engels, Ludwig, Baur

Einsender: RA Dr. Christoph Kunz, Dessau
Fundstelle: Dokument 605 im Internet

Duldung zwecks Rechtsmittelverfahren zur Eheschließung

Weigert sich die Standesbeamtin rechtswidrig, die Anmeldung zur Eheschließung entgegenzunehmen, steht die Eheschließung zwar nicht unmittelbar bevor. Gegen die unrichtige verzögernde Sachbehandlung durch die Standesbeamtin muss jedoch ein Rechtsmittel möglich sein. Zu diesem Zweck ist eine Duldung zu erteilen.

VG Berlin, B. v. 10.11.2006, 5 L 165/06

Richter: Horn

Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin
Fundstelle: Dokument 606 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Der Beschluss zur rechtswidrigen Weigerung der Standesbeamtin ist abgedruckt in diesem Heft, S. 7 – Dok. 634

Pflicht zur Erteilung der Duldung wenn Abschiebung nicht erfolgt.

Egal, aus welchem Grund, eine Abschiebung unmöglich ist, gilt: Ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen entweder unverzüglich abzuschicken oder ihm muss eine Duldung erteilt werden; ein »Mittelding« gibt es nicht. (Hinweis auf BVerfG, EZAR 355, Nr. 34 = InfAuslR 2003, 185)

VG Bayreuth, B. v. 26.9.2006, 1 E 076.364,

Richter: Holzinger

Einsender: RA Wolfram Steckbeck, Nürnberg
Fundstelle: Dokument 607 im Internet

Traumatisierung: Was müssen Behörden und Gerichte aufklären?

Unter Hinweis auf die Entscheidung des BVerfG vom 28.3.2006, 1 B 91.05 (vgl. ANA 2006, 33 f – Dok 573) kommt das OVG im Eilverfahren zu der Verpflichtung der Behörde, eine Duldung zu erteilen. Wenn das »A-Kriterium« einer PTBS (die Traumatisierung) glaubhaft gemacht ist, bedarf es hinsichtlich der rechtlichen und medizinischen Folgen einer sorgfältigen Überprüfung in einem Hauptsacheverfahren. Deutliche Kritik auch an einer nicht nachvollziehbaren Stellungnahme des BAMF im konkreten Verfahren.

OVB Bln-Bbg, B. v. 17.10.2005, 12 S 63.06

Richter: Kipp, Buchheister, Dr. Riese

Einsender: RA Ronald Reimann, Berlin
Fundstelle: Dokument 608 im Internet

Abschiebungsverbot: Reiseunfähigkeit

Es tobt ein heftiger »Kampf um die Begriffe«, bei Abschiebungsverboten. Hierüber ist in dieser Zeitschrift schon öfter berichtet worden. Behörden möchten gerne Reisefähigkeit als Begriff in engem Sinne ausgelegt wissen, mit dem Ergebnis, dass in Zeiten moderner Lazarettflugzeuge nahezu jeder abgeschoben werden kann.

Der Senatsvorsitzende teilt den Beteiligten mit, dass das OVG NW erwartet, das der Informations- und Kriterienkatalog der Arbeitsgruppe von Ländervertretern und Vertretern der BÄK anzuwenden ist (vgl. IM NW, Erlass v. 16.12.2004, ANA 2005, 10 – Dok. 186).

Bezugnahme auch auf die Definition der Unmöglichkeit der Rückkehr im Grundsatzurteil des BVerfG vom 27.6.2006 (ANA 2006, 32 – Dok. 567).

OVG NW, Schr. v. 26.10.2006, 19 E 560/06

Verfasser: VorsRiOVG Kampmann,

Einsender: RA Hermann Weische, Köln,

Fundstelle: Dokument 609 im Internet

Kosovo – Zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot wegen Hilflosigkeit

Eine 42-jährige blinde Frau aus Kosovo mit weiteren Erkrankungen die vollständig auf ihre Verwandten angewiesen ist, wurde vom BAMF mit einer Abschiebungsandrohung überzogen. Das Gericht verpflichtet zur Feststellung eines Abschiebungsverbots, weil bei Rückkehr keine Betreuungsperson zur Verfügung steht und deshalb eine erhebliche Gefahr für Leib oder Leben besteht.

VG Düsseldorf, U.v. 11.7.2006,

14 K 2367/06.A

Richterin: Müllmann

Fundstelle: Dokument 610 im Internet

Kosovo – Behandlungsmöglichkeiten: UNHCR nimmt Klarstellung vor

UNHCR stellt klar, dass sein Positionspapier vom Juni 2006 nicht die Schlussfolgerung zulässt, hierin seine konkreten Aussagen zur medizinischen Versorgungslage im Kosovo enthalten.

Schreiben v. 18.10.2006 an RA Schandl

Verfasserin: Rebecca Einhoff,

Einsender: UNHCR

Fundstelle: Dokument 611 im Internet

Kosovo – Abschiebungsverbot

Die Annahme, dass Familienangehörige unabhängig von der konkreten Vermögens- und Einkommenssituation auch unter Zurückstellung eigener Bedürfnisse die unmittelbaren Angehörigen nach deren Rückkehr in den Kosovo in einem solchen Umfang finanziell unterstützen, der für die Deckung der Kosten der ärztlichen Betreuung und Medikamentenversorgung ausreichend sein wird (so VG Karlsruhe, U. v. 17.5.2006 – A 4 K 10267/04), beruht auf einer bloßen Behauptung, die jeglicher Plausibilität und Wahrscheinlichkeit entbehrt. Deshalb Verpflichtung des BAMF zur Feststellung eines Abschiebungsverbots.

VG Stuttgart, U. v. 3.7.2006, A 11 K 497/06

Richter: Sachsenmeier

Einsender: RA Manfred Weidmann, Tübingen

Fundstelle: Dokument 612 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Bei der vorstehenden Mitteilung handelt es sich um den offiziellen Leitsatz des Gerichts.

Notwendige klare Worte eines Richters an juristische Berufskollegen.

Dieselbe Position wie das VG Karlsruhe vertrat – neben anderen Unerträglichkeiten – auch das OVG NRW in seinem Skandalurteil vom 16.12.2004, 13 A 4512/03.A, siehe »Die Entgleisung«, ANA 2005, 19 f

Kuba – Schwierigkeiten eine »Rückkehrberechtigung« zu erlangen

Wenn ein Kubaner das Land verlässt, muss er innerhalb von vier Wochen zurückreisen. Gegen Gebühr kann die Rückkehrberechtigung maximal auf elf Monate verlängert werden. Danach gibt es Schwierigkeiten mit der Rückkehr. Versuche von AA und BMI, dies zu ändern, waren bisher erfolglos.

IM NW, Erlass unbekanntes Datum

Verfasser: Geschwärtz (warum?)

Einsender: Flüchtlingsrat NRW

Fundstelle: Dokument 613 im Internet

Hinweise des BMI zur Qualifikationsrichtlinie

Mit dem Ziel, die vom BMI vorgeschlagene restriktive Auslegung der Qualifikations-RL einer kritischen Überprüfung zu unterziehen, wird dieses Papier einem breiteren Leserkreis zugänglich gemacht. Die Redaktion der ANA bittet um Zusendung von Entscheidungen, die sich (kritisch) hiermit befassen. Auch ein – kurzer – Artikel wäre erwünscht, weshalb um Kontaktaufnahme gebeten wird.

BMI: Hinweise vom 13.10.2006

Verfasser: unbekannt

Einsender: Volker Maria Hügel, Münster und

RA Manfred Weidmann, Tübingen

Fundstelle: Dokument 614 im Internet

Wer sind »nichtstaatliche Akteure« in § 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG

Der Wortlaut des § 60 Abs. 1 S. 4 c) ist eindeutig. »Nichtstaatliche Akteure« können auch Privatpersonen sein. Es muss sich nicht um Organisationen handeln, die ein gewisses Maß an Organisation bzw. Strukturierung aufweisen.

HessVGH, B. v. 4.4.2006, 10 ZU 3241/05.A

Richter: Pieper, Thorn, Dr. Jürgens

Einsender: Peter Skerutsch, Düsseldorf

Fundstelle: Dokument 615 im Internet

Über den Unwert diplomatischer Zusicherungen von Verfolgerstaaten

Dieser Leitfaden für Regierungen und Andere (in englischer Sprache) kommt zu dem Ergebnis, dass diplomatischen Zusicherungen von Staaten, die einen Flüchtling bereits verfolgt haben, als nicht vertrauenswürdig zu erachten sind.

UNHCR Note on Diplomatic Assurances and International Refugee Protection, August 2006

Einsender: UNHCR Berlin

Fundstelle: Dokument 616 im Internet

Afghanistan – Apostasie

Zum Christentum konvertierte Moslems können in Afghanistan ihren christlichen Glauben weder öffentlich noch privat ausüben und müssen um ihr Leben fürchten. Trotz angemessener Nichtexistenz eines verfolgenden Staates kommt das Gericht zu der Erkenntnis,

dass organisatorische Einheiten (Behörden und Gerichte) des im Aufbau befindlichen afghanischen Staates als »nichtstaatliche Akteure« anzusehen sind, und dass durch diese landesweit Verfolgung droht, gegen die niemand schützen kann.

VG Göttingen, U.v. 10.5.2006, 4 A 210/03

Richter: Lenz

Einsender: RA Waldmann-Stocker, Göttingen

Fundstelle: Dokument 617 im Internet

Konversion von Muslimen (Apostasie) und Qualifikationsrichtlinie

Ein Positionspapier der evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und ein Schriftwechsel des Bischofs mit dem Präsidenten des BAMF wird hier dokumentiert. In dem Positionspapier wird hervorgehoben, dass es dem Wesen christlichen Verständnisses entspricht, »Zeugnis in der Öffentlichkeit« abzugeben. Der Präsident des BAMF bestätigt, dass vor dem Hintergrund der Qualifikations-RL der Rechtsprechung des BVerfG zum »forum internum« nicht mehr uneingeschränkt gefolgt werden kann.

Papier von 2006 / Schreiben vom 18.9.2006

Verfasser: »AK Ausländer, Aussiedler und

Asylsuchende« / Dr. Albert Schmid

Einsender: Stefan Keßler, Berlin

Fundstelle: Dokument 618 im Internet

Afghanistan – Nichtzulassungsbeschwerde: Extreme Gefahrenlage?

Der umfangreiche Schriftsatz des Berufskollegen setzt sich insbesondere mit der Behandlung der Aussage des Zeugen David (vgl. hierzu auch ANA 2006, 34 – Dok 578) auseinander. Auch die Frage, ob Herr David als Mitarbeiter des BAMF überhaupt als Zeuge vernommen werden durfte wird problematisiert. Ebenso die Frage der Anwendung der Qualifikations-RL.

Schriftsatz vom 27.10.2006

Verfasser und Einsender:

RA Dr. Reinhard Marx, Frankfurt/M

Fundstelle: Dokument 619 im Internet

China – Uiguren

Angesichts zunehmender Repression gegenüber »Separatisten« in China, geht das Gericht davon aus, dass exilpolitisch tätigen Uiguren, die bereits vor Ausreise in das Blickfeld der chinesischen Behörden geraten waren, politische Verfolgung droht.

VG Trier, U. v. 4.12.2006, 2 K 600/06

Richter: Görden

Einsender: RA Hans-Georg Veit, Trier

Fundstelle: Dokument 620 im Internet

Irak – Situation von Frauen

Die tatsächliche und rechtliche Situation von Frauen hat sich kontinuierlich verschlechtert. Insbesondere westlich orientierte Frauen sind auch dann gezwungen, ihre gesamte Lebens- und Lebensweise zu verändern, wenn sie mit ihrem Ehemann dort leben/dort hin zurückkehren.

UNHCR, Auskunft v. 20.6.2006

Verfasser: Norbert Trosien

Einsender: RA Waldmann-Stocker, Göttingen

Fundstelle: Dokument 621 im Internet

Irak – Sicherheitslage

Nach Auskunft der Deutschen Botschaft in Bagdad ist »jede Bewegung innerhalb der

Stadt Bagdad und in den meisten Landesteilen lebensgefährlich.

Diese Asylkunft erging zwar nicht in einem asylrechtlichen Fall, sondern in einer Personenstandsangelegenheit. Man sollte den Diplomaten aber trotzdem insoweit glauben.

Auskunft v. 6.6.2006 an AG Dresden

Verfasser: Fago

Einsender: RA Michael Ton, Dresden

Fundstelle: Dokument 622 im Internet

Irak – Yezidi: Kein Asylwiderruf

Das Gericht geht zwar davon aus, dass von einer Gruppenverfolgung von Yezidi im Irak (noch) nicht gesprochen werden könne. Da der Flüchtling allerdings einer herausgehobenen »Kaste« dieser Religionsgemeinschaft angehört, er ist ein »Pir«, wird der Widerrufsbescheid des BAMF aufgehoben.

VG Magdeburg, U. v. 14.8.2006, 4 A 345/04

Richter: Zieger

Einsenderin: RAin Susanne Schröder, Hannover

Fundstelle: Dokument 623 im Internet

Iran – Apostasie

Hier kommt das Gericht zu der Erkenntnis, dass sich durch die Qualifikations-RL eine Rechtsänderung ergeben hat, aus welcher sich ein wesentlich umfangreicherer Schutz der persönlichen Glaubensbetätigung ableiten lässt: Verabschiedung vom »religiösen Existenzminimum«. Deshalb Flüchtlingsstatus für iranische Frau, deren Übertritt für »ernsthaft« gehalten wird.

VG Karlsruhe, U. v. 19.10.2006,

A 6 K 10335/04

Richter: Kümpel

Einsender: RA Victor Pfaff, Frankfurt/Main

Fundstelle: Dokument 624 a) im Internet

Ähnlich, aber unter Heranziehung der europarechtlichen Vorgaben, um schon vor Ablauf der Umsetzungsfrist der Qualifikations-RL die Effektivität europäischen Rechts wirksam zu machen:

VG Düsseldorf, U. v. 15.8.2006,

22 K 350/05.A

Richterin: Baumanns

Einsender: Peter Skerutsch, Düsseldorf

Fundstelle: Dokument 624 b) im Internet

Syrien – Sippenhaft

Flüchtlingsanerkennung für die Ehefrau eines ermordeten Mitgliedes der syrischen kommunistischen Partei, weil letztere vom syrischen Staat mit aller Konsequenz verfolgt wird und deshalb deren Mitglieder als gefährliche Regimegegner eingestuft werden.

VG Düsseldorf, U.v. 7.7.2006, 21 K 8158/04.A

Richter: Heuser

Einsender: RA G. Wegmann, Dortmund

Fundstelle: Dokument 625 im Internet

Türkei – Foltergefahr

Eine türkische junge Frau verlässt ihre Heimat nach (auch sexuellen) Misshandlungen wegen des politisch aktiven und in der Bundesrepublik als asylberechtigt anerkannten Vaters. Sie befand sich in einer ausweglosen Lage. Trotz Veränderungen in der Türkei besteht weiterhin Gefahr der Folter bei Rückkehr. Deshalb Anerkennung des Flüchtlingsstatus. Unverständlich allerdings, warum bei

dieser Sachlage die Asylklage zurückgenommen wurde.

VG Aachen, U. v. 6.12.2006, 6 K 2258/05.A

Richter: Dr. Maske

Einsender RA Klemens, Roß, Essen

Fundstelle: Dokument 626 im Internet

Abschiebungshaft: Lehrstunde über die Gewaltenteilung

In dieser außerordentlich umfangreichen Entscheidung setzt sich das BVerfG mit Pflichten von Gerichten und Behörden bei der Beantragung und Verhängung von Abschiebungshaft auseinander und fasst die bisherige Rechtsprechung zusammen. Folgende Punkte sind bemerkenswert:

- Anhörung vor Erlass des Abschiebungshaftbefehls ist zwingend: Wenn sie in Ausnahmefällen nicht vorher erfolgen kann, muss sie unverzüglich nachgeholt werden.
- Die Behörde hat kein Festnahmerecht ohne vorgängigen Haftbefehl.
- Die Behörde darf das Gericht nicht durch eine Planung des Ablaufs der Abschiebung unter Zeitdruck setzen. Tut sie dies doch, liegt »Gefahr im Verzug« nicht vor. Das Gericht darf solchen Zeitdruck nicht akzeptieren.
- Die Behörde hat die Pflicht, dem Gericht alle maßgeblichen Umstände (u.a. die Tatsache anwaltlicher Vertretung) mitzuteilen.
- Gerichte haben die Pflicht zur Beiziehung der Behördenakte zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen von Abschiebungshaft

BVerwG, B.v. 7.9.06, 2 BvR 129/04

Richter: Broß, Lübbe-Wolff, Gerhardt

Einsender: RA Rainer Frisch, Erlangen

Fundstelle: InfAusIR 2006, 462 und

Dokument 627 im Internet

Keine Abschiebungshaft gegenüber Unionsbürgern aufgrund alter Ausweisungsverfügungen

Ein weiteres Gericht hatte sich mit dem Fall des Franzosen, der zu Unrecht in Abschiebungshaft genommen worden war, zu befassen (vgl. VG Berlin, ANA-ZAR 2006, 3 – Dok. 359 und OVG Berlin, ANA-ZAR 2006, 17 – Dok. 474). Nunmehr stellt das ordentliche Gericht fest, dass die verhängte Haft rechtswidrig war. Der Unionsbürger war nicht ausreisepflichtig, denn mangels Übergangsvorschrift im FreizügG/EU sind alte Ausweisungsverfügungen unwirksam geworden. Die Behörde hat dem Betroffenen die Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.

LG Berlin, B. v. 28.9.2006, 84 T 4235/05 B

Richter: Grüter, Fleischer, Meister

Einsender: RA Volker Gerloff, Berlin

Fundstelle: Dokument 628 im Internet

Abschiebungshaft: Keine Festnahme nach Polizeirecht

Nicht selten berufen sich Ausländerbehörden, wenn man ihnen sagt, ohne vorgängigen Haftbefehl sei eine Festnahme nicht zulässig, darauf, dass nach dem Polizeigesetz des Bundeslandes eine Ingewahrsamnahme auch zulässig sei, um die Fortsetzung von Straftaten (z.B. illegaler Aufenthalt) zu unterbinden. Mit klarer Deutlichkeit weist das Gericht diese Berufung auf das »Bauchladenprinzip« zurück. Die ABH wird auch darauf hingewiesen, dass sie die Beendigung eines rechtswid-

rigen Zustandes durch Verlängerung der Duldung selbst in der Hand hatte.

Im übrigen auch Hinweise darauf, dass bereits der Amtsrichter, bei dem ein rechtswidrig von der ABH Festgenommener die sofortige Entlassung beantragt, hierüber zu entscheiden hat.

Weiterhin Ausführungen zu einer Hamburger polizeirechtlichen Spezialität: Zuständigkeitsverteilung zwischen ordentlichen Gerichten und Verwaltungsgerichten bei der Feststellung der Rechtswidrigkeit behördlicher Ingewahrsamnahmen.

HansOLG, B. v. 21.11.2006, 2 Wx 129/06,

Richter: Möller, Albrecht, Tiemann

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg

Fundstelle: Dokument 629 im Internet

Abschiebungshaft: Ausländerbehörde muss jederzeit kurzfristig reagieren

In dieser recht langen Entscheidung wird sehr viel Angreifbares gesagt. Für die forensische Praxis wichtig ist der folgende Lehrsatz: Wenn eine Behörde an einem Freitag um 11:40 Uhr davon erfährt, dass eine Abschiebung endgültig unmöglich ist, muss sie spätestens ab 12:00 Uhr desselben Tages die Haftentlassung verfügen, sonst ist der weitere Vollzug von Abschiebungshaft rechtswidrig. Dass ein Sachbearbeiter kurzfristig erkrankt ist, ändert daran nichts. Die ABH hat für Vertretung zu sorgen.

OLG Oldenburg, B. v. 15.6.2006, 13 W 24/06

Richter: Otterbein, Seewald, Gebhardt

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 630 im Internet

Abschiebungshaft: Prüfungs- verpflichtung des Haftrichters

Die Prüfungsverpflichtung hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen der Abschiebung erstreckt sich auch darauf, ob einem seit mehr als einem Jahr geduldetem Ausländer die Abschiebung nach § 60 Abs. 5 S. 4 AufenthG mindestens einen Monat vorher angekündigt worden ist.

OLG Celle, B. v. 19.4.2006, 22 W 27/06

Richter: Dr. Stolek, van Hove, Dr. Gittermann

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 631 im Internet

Abschiebungshaft: Kostenloser Dol- metscher auch nach Haftentlassung

Auch für das Verfahren zur Feststellung der Rechtswidrigkeit von Abschiebungshaft ist ein Dolmetscher aus der Staatskasse zu bezahlen, wenn der Ausländer mittellos ist und eine Verständigung mit seinem Verfahrensbevollmächtigten in einer notwendigen Besprechung zur Fertigung von Schriftsätzen nicht möglich ist. Das gilt auch, wenn der Betroffene bereits entlassen ist.

KG, B. v. 3.5.2006, 25 W 31/05

Richter: Böhrenz, Diekmann, Helmers

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 632 im Internet

Kosten der Abschiebungshaft und Beschleunigungspflicht der Behörde

Das BVerwG hat geurteilt (U. v. 14.6.2005, 1 C 15.04, InfAusIR 2005, 480), dass derjenige, der Kosten der Abschiebung zu erstatten hat, auch für die Kosten der Abschiebungshaft herangezogen werden kann. Allerdings darf nicht der »allgemeine Haftkostensatz« für Strafhäftlinge angesetzt werden, weil in der

Abschiebungshaft beträchtliche (ausscheidbare) Kosten, z.B. für Resozialisierung, nicht anfallen. Die hier berichtete ältere Entscheidung wird in dem Urteil des BVerwG zitiert, weshalb sie einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll. Sie hebt hervor, dass es eine Verpflichtung der Behörde gibt, die Kosten möglichst niedrig zu halten, was z.B. dann nicht der Fall ist, wenn die Passbeschaffung nicht mit Beschleunigung betrieben wird.

VG Hamburg, U. v. 14.11.2001, 22 VG 702/98
Richter: *Namen geschwärzt (warum?)*
Fundstelle: *Dokument 633 im Internet*

Personenstand: Anmeldung zur Eheschließung ist entgegenzunehmen

Zweifel an Ehemündigkeit, Familienstand und Identität berechtigen die Standesbeamtin nicht, die Anmeldung der Eheschließung zur verweigern. Solchen Zweifeln ist im Verfahren über die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nachzugehen.

AG Schöneberg, B. v. 6.7.2006, 70 III 885/05
Richterin: *Fienitz*
Einsender: *RA Rolf Stahmann, Berlin*
Fundstelle *Dokument 634 im Internet*

Anmerkung der Redaktion:

Zur ausländerrechtlichen Seite des vorliegenden Falles siehe die Entscheidung VG Berlin in diesem Heft, S. 4 – Dok. 606

Wohnsitzauflage gegenüber Flüchtling verstößt gegen EFA und GFK

In dieser lesenswerten Entscheidung zieht das Gericht bereits in Zweifel, ob der angegebene Zweck in den bundeseinheitlich abgestimmten Erlassen über Wohnsitzauflagen gegenüber Personen, die Sozialleistungen beziehen, überhaupt nachvollziehbar ist. Der Grund soll nämlich sein eine Verlagerung von Sozialleistungslasten in andere Bundesländer zu verhindern. Da aber Träger der Leistungen nach dem SGB II eine Bundeseinrichtung ist, erscheint dies nicht plausibel.

In jedem Fall verstößt die Auflage aber gegen Art. 23 GFK und, soweit der Herkunftsstaat des Flüchtlings Signatarstaat des Europäischen Fürsorgeabkommens ist, auch gegen Art. 1 EFA.

OVG Koblenz, U. v. 24.8.2006, 7 A 10492/06.
Richter: *Dr. Holl, Wolff, Dr. Stahnecker*
Einsender: *RA Ünal Zeran, Hamburg*
Fundstelle: *Dokument 635 im Internet*

Wohnsitzauflage Zuständigkeit des Leistungsträgers nach SGB II

Einem traumatisierten Ausländer schreibt die ABH in die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 3 AufenthG eine Wohnsitzauflage hinein. Der Anwalt legt Widerspruch ein, der aufschiebende Wirkung hat (§ 84 Abs. 2 AufenthG). Der Flüchtling zieht um und begehrt vom Leistungsträger am Ort des neuen Wohnsitzes Leistungen nach SGB II.

Das Gericht hält sich nicht mit ausländerrechtlichen Feinheiten der aufschiebenden Wirkung auf, sondern kommt zum Ergebnis, dass sich die örtliche Zuständigkeit des § 36 SGB II allein nach den tatsächlichen Verhältnissen und nicht nach dem Aufenthaltsstatus des Ausländers richtet, da im SGB II eine § 23 Abs. 5 SGB XII vergleichbare Vorschrift nicht enthalten ist. Die Behörde wird im Eilverfahren zur Leistung verpflichtet.

SG Aachen, B. v. 28.11.2006,
S 11 AS 154/06 ER
Richter: *Dr. Breitkreuz,*
Fundstelle: *Dokument 636 im Internet*

Strafverfahren gegen Asylbewerber und Wiederaufnahmerecht

Karl Peters hat einmal gesagt, dass eher zehn Unschuldige durchs Gefängnistor hinein als ein Unschuldiger heraus geht. Von diesem »rechtlichen Ansatz« zeugen die Entscheidungen bayerischer Strafgerichte, die Gegenstand des hier berichteten Verfassungsbeschwerdeverfahrens waren:

Ein irakischer Kurde ist mehrfach durch Strafbefehl verurteilt worden, weil er gegen die Beschränkungen der Aufenthaltsgestattung verstoßen hatte. Unter Hinweis auf die Entscheidung des BVerfG vom 19.7.2002, 2 BvR 18 & 76/02, StV 2003, 225 = ANA 2003, 6 beehrte die Anwältin des Verurteilten die Wiederaufnahme der Verfahren, da betreffend Irak zumindest ein faktischer Abschiebungsstopp geherrscht hatte (§ 58 Abs. 4 AsylVfG), und weil sich aus den Akten des Verfahrens nicht ergab, dass eine Berücksichtigung der genannten Norm erfolgt war. Im Beschwerdeverfahren holt das LG Traunstein dienstliche Stellungnahmen der Richter ein, die seinerzeit die Strafbefehle unterschrieben hatten. Inhalt der Erklärungen: Dass Iraker seinerzeit nicht hätten abgeschoben werden können, sei (wohl) offenkundig gewesen. Danach wurden die Wiederaufnahmeanträge des Verurteilten als unzulässig zurückgewiesen.

Das BVerfG hebt die Entscheidungen auf, weil sie gegen das Willkürverbot verstoßen: Im Strafbefehlsverfahren muss ausdrücklich aktenkundig sein, dass eine Norm, die der Strafbarkeit entgegenstehen kann, vom Richter erkannt worden ist. Nur dann mag die Entscheidung als lediglich fehlerhafte Rechtsanwendung einer Wiederaufnahme nicht zugänglich sein. Fehlt solcher Hinweis, handelt es sich bei der nunmehr im Wiederaufnahmeverfahren mitgeteilten Norm um eine »neue Tatsache«. Das BVerfG rügt auch als willkürlich die Auslegung seiner eigenen (vorzitierten) Entscheidung durch die bayerischen Gerichte.

BVerfG, B. v. 14.9.2006, 2 BvR 123/06 u.a.
Richter: *Broß, Lübbe-Wolff, Gerhardt*
Einsender: *RA Ünal Zeran, Hamburg*
Fundstelle: *Dok. 637 im Internet*

Wiederholter Verstoß gegen räumliche Beschränkung der Duldung

Der seit 1.1.2005 geltende Straftatbestand des wiederholten Verstoßes gegen die räumliche Beschränkung der Duldung liegt nur dann vor, wenn der erste Verstoß auch unter Geltung des neuen AufenthG erfolgt ist.

AG Halle, U. v. 31.7.2006,
300 Ds 272 Js 5614/05
Richterin: *Aschmann*
Einsender: *RA Jan Sürig, Bremen*
Fundstelle: *Dokument 638 im Internet*

Bei Passlosigkeit keine Durchsuchung zwecks Auffinden des Passes

Eine Ausländerbehörde wendet sich an den Richter und erklärt, es komme immer wieder vor, dass Ausländer, die behaupten keinen Pass zu besitzen, dann später doch einen vorzeigen könnten. Deshalb beantrage sie nach Polizeirecht eine Durchsuchungserlaubnis

für die Wohnung des Ausländers. Dieses reicht dem Amtsrichter als »Tatsachen«, die die Annahme rechtfertigen, dass sich in der Wohnung eine Sache befindet, die sichergestellt werden darf und er unterschreibt den Durchsuchungsbeschluss. Das LG hebt diese Entscheidung auf und stellt die Rechtswidrigkeit der Maßnahme fest.

LG Lüneburg, B. v. 10.4.2006, 10 T 15/06
Richter: *Steuernagel, Böbs, Habermann*
Einsender: *RA Peter Fahlbusch, Hannover*
Fundstelle: *Dokument 639 im Internet*

Anmerkung der Redaktion:

Zur fehlenden Berechtigung auf strafprozessualer Grundlage eine Durchsuchung bei Passlosigkeit durchzuführen, vgl. LG Lüneburg, ANA 2006, 19 – Dok. 504

Kostenfestsetzung: Keine Anrechnung vorgerichtlicher Gebühren

Ein weiterer Senat eines Obergerichts hält – unter Aufgabe bisheriger Rechtsprechung – fest, dass die vorgerichtlichen Gebühren des Anwalts nicht anzurechnen sind, da das zivilrechtliche Rechtsverhältnis nur zwischen Anwalt und Mandant besteht und nicht zwischen Anwalt und unterlegenem Gegner.

BayVGH, B. v. 7.12.2006, 19 C 06.2279
Richter: *Schaudig, Kögler, Krodel*
Einsender: *RA Michael Koch, Würzburg*
Fundstelle: *Dokument 640 im Internet*

Erledigungsgebühr bei Untätigkeitsklage

Es ist umstritten, ob die Erledigungsgebühr nach Nr. 1002 VV RVG in jedem Fall der (echten) Untätigkeitsklage, z.B. bei den Sozialgerichten, anfällt. Jedenfalls dann, wenn eine Behörde sich überhaupt weigert, einen begehrten Verwaltungsakt zu erlassen, der Anwalt daraufhin Verpflichtungsklage zum Erlass eines solchen Bescheides erhebt und die Behörde anschließend den begehrten Bescheid (egal mit welchem Inhalt) erlässt, fällt die Erledigungsgebühr an.

SG Aachen, B. v. 15.12.2006, S 21 AS 93/05
Richterin: *Adam*
Fundstelle: *Dokument 641 im Internet*

Lustiges

AA und Informationsfreiheitsgesetz

Da hat doch ein Kollege tatsächlich unter Hinweis auf das neue IFG Akteneinsicht in die Akte eines Visumsverfahrens bei der Botschaft Beirut gefordert. Dummerchen, weißt Du nicht: Das Wesen der Diplomatie ist, sich nicht in die Karten gucken zu lassen. Interessant ist allerdings die Begründung der Ablehnung, die von der Hitze des Sommers im Libanon beeinflusst scheint: »Die Prüfung Ihres Antrages auf Übersendung der Verfahrensakte im Rahmen des IFG hat ergeben, dass Ihr Antrag keine Aussichten auf Erfolg hat. Im laufenden Verwaltungsverfahren in Visafragen hat ein Antrag im Rahmen des IFG nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn das Verwaltungsverfahren abgeschlossen ist. Da Sie gleichzeitig gegen die ablehnende Entscheidung remonstriert haben, ist das Visumsverfahren im vorliegenden Fall noch nicht abgeschlossen.« Alles klar?

Botschaft Beirut, Mail vom 20.9.2006.
Verfasserin: *Anja Plagenz*
Einsender: *RA Thomas Oberhäuser, Ulm*
Fundstelle: *Dokument 642 im Internet*

Die Entgleisung

Wir stellen zur Abschreckung Äußerungen gegenüber Ausländern vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder schlicht völlig unverständlich sind.

Wie sicher ist der sichere Tod?

Wer sagt, dass Frauen immer sensibler wären, als Männer? Die nachstehende Entscheidung vom 24.5.2006 im Verfahren 11 K 3706/03.A des VG Münster, verantwortet von Richterin am Verwaltungsgericht Dahme, spricht gegen diese Annahme.

Ein Nigerianer mit einer HIV-Infektion im fortgeschrittenen Stadium stand vor den Schranken des Asylgerichts. Ein aktuelles Attest des Universitätsklinikums Essen schließt mit der Bemerkung: »Ein Abbruch der Therapie würde zu einem Fortschreiten der Erkrankung bis hin zu AIDS und Tod führen«.

Nachdem die Richterin Asylberechtigung und Flüchtlingsstatus abgelehnt hatte, musste sie sich mit der Erkrankung des Klägers befassen. Sie stellt zunächst fest, dass der Annahme eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG dessen Satz 2 entgegensteht (S. 5), »weil der Kläger mit seiner in Nigeria nicht in erforderlichem Maße behandelbarem HIV-Infektion eine Gefahr geltend macht, der die Bevölkerung in seinem Heimatland allgemein ausgesetzt ist«.

Das mag ja noch angehen. Dann aber muss sich die Richterin mit der Rechtsprechung der obersten Gerichte auseinandersetzen, wonach eine Durchbrechung der Sperrwirkung von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG aus verfassungsrechtlichen Gründen bei Vorliegen einer extremen Gefährdungslage im Zielstaat in Betracht kommt. Sie stellt auch gleich die Maßstäbe klar (S. 6):

»Nur dann, wenn der Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde, gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Satz 1 GG, jedem betroffenen Ausländer trotz Fehlens einer Ermessensentscheidung nach §§ 60 Abs. 7 Satz 2, 60 a AufenthG Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren« ... (es folgen Rechtsprechungsbelege) ... Diese Voraussetzungen, die nicht nur die Art und Intensität der drohenden Rechtsgutverletzungen, sondern auch die Unmittelbarkeit der Gefahr und ihren hohen Wahrscheinlich-

keitsgrad umfassen, sind vorliegend nicht gegeben.

Beim Kläger, dessen im Dezember 2003 festgestellte HIV-Infektion im (mittleren) Stadium B2 eingeordnet worden ist, die also das Stadium C (AIDS) noch nicht erreicht hat, dessen Immunsystem sich unter der antriretroviralen Therapie stabilisiert hat und bei dem »aidsdefinierende Erkrankungen aktuell aufgrund der guten immunologischen Situation nicht auftreten« (Bescheinigung des Universitätsklinikums Essen vom 17. Juni 2004; ähnlich die Bescheinigung vom 10. April 2006), kann nicht mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit von einer solchen, sich alsbald realisierenden Extremgefahr ausgegangen werden. Unter Berücksichtigung der mangelhaften medizinischen Versorgung in Nigeria wäre im Fall einer Rückkehr des Klägers in sein Heimatland und dem damit voraussichtlich verbundenen Abbruch der Therapie zwar mit einer Verschlechterung der immunologischen Situation und auf Sicht mit dem Ausbruch der AIDS-Erkrankung sowie den damit verbundenen Konsequenzen zu rechnen. Dass der Kläger bei einer Abschiebung aber sehenden Auges dem baldigen sicheren Tod oder schwersten gesundheitlichen Beeinträchtigungen ausgeliefert wäre, kann, ausgehend von seinem derzeitigen gesundheitlichen Zustand auf der Grundlage der vorgelegten medizinischen Bescheinigungen, nicht angenommen werden. Darin ist zwar von einer »schnellen Verschlechterung seines jetzigen sehr guten Immunstatus und im Verlauf erfolgenden Todes« die Rede (vgl. Bescheinigungen des Universitätsklinikums Essen vom 2. Februar 2004 und 17. Juni 2004, s. auch Bescheinigung vom 10. April 2006). Zugleich wird aber darauf hingewiesen, dass genaue zeitliche Prognosen nicht möglich, Verschlechterungen des Immunstatus von Patienten ohne adäquate Therapie innerhalb eines bzw. 1 1/2 Jahren aber nicht selten seien (Bescheinigung vom 17. Juni 2004) – was verdeutlicht, dass die erforderlichen Rechtsgutverletzungen hoher Intensität in unbestimmter zeitlicher Ferner liegen.«

»Auf Sicht« ist also nicht »sehenden Auges«. In der Redaktion besteht Einigkeit: Wäre bekannt, dass einen der Tod innerhalb von ca. zwölf bis achtzehn Monaten oder etwas später ereilt, würde dies nicht für zu unbestimmt gehalten werden. Man sollte dann eine Weltreise

machen und die Anwaltstätigkeit beenden; schon deshalb, um solche Judikate nicht mehr lesen zu müssen. ■

Fortbildung/Seminare

Ständige Qualitätsverbesserung unserer anwaltlichen Arbeit ist eine berechtigte Forderung. Wir teilen nicht nur eigene Seminare mit, sondern auch solche anderer Veranstalter, von denen wir erfahren. Die Redaktion bittet um Zusendung von Informationen.

Festung Europa? Die Zukunft der Migration in die EU

19. – 21. Januar 2007 in Hofgeismar
Diverse Referenten
Kosten: 115 € bis 127 €, Ermäßigungen sind möglich
Anmeldung: www.akademie-hofgeismar.de

3. Jahrestagung Illegalität: Wirtschaftliche Aspekte irregulärer Migration

14. – 16. März 2007 in Berlin
Diverse Referenten
Anmeldung: www.Katholische-Akademie-Berlin.de

Folterverbot – Werteverchiebung bei Vernehmungen / Gefahren durch islamischen Terrorismus

Tagung der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung (Auszug aus der Liste der Vorträge)
29.04. – 03.05.2007 in Leipzig
Diverse Referenten aus Deutschland und Israel
Kosten: 200 €, Ermäßigungen für Studenten/Referendare
Anmeldung: DIJV.EH@t-online.de
Im Rahmen der Tagung wird die juristische Fakultät der Universität Leipzig die Aberkennung von Promotionen aus der Zeit 1933 – 1945 in einer Feierstunde aufheben.

Asylwiderruf und Ausländerrecht

Am 5. Mai 2007 in Köln
Referent: RA Gunter Christ
Kosten: 90 € (Mitglieder) sonst 130 €
Anmeldung: siehe Homepage der ARGE

Vorankündigung Seminare der ARGE

- Das Zuwanderungsgesetz und seine Änderungsgesetze im Frühjahr/ Sommer 2007 in Hamburg und München (nach Verabschiedung der Gesetzesänderung)
- Mitgliederversammlung und Seminar zum AsylbLG am 30.06.2007 in Köln